



**Begründung:**

Der Aufstellungsbeschluss für die 54. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 24.04.2006 durch den Verwaltungsausschuss mit dem Ziel der langfristigen gewerblichen Bodenbevorratung gefasst.

Der Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Zeit vom 19.11.2007 bis zum 21.12.2007 frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden wurde in der gleichen Zeit durchgeführt.

Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Flugplatz bereits dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem Flugplatz in südöstlicher Richtung eine gewerbliche Baufläche zugeordnet werden; bislang ist diese Fläche als Grünfläche dargestellt.

Parallel zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das verbindliche Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan D 149) durchgeführt.

Am Flugplatz Emden soll die Möglichkeit für die Ansiedlung flugplatzrelevanter Nutzungen geschaffen werden. Ziel ist, potenzielle Bauflächen für Nutzer zum Beispiel aus den Bereichen Off-Shore-Logistik, Zoll, Cargo oder auch flughafenbezogenem Kleingewerbe vorhalten zu können. Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Flugzeuge in weiteren Hangars unterbringen zu können.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 11 ha.

**Änderung des Geltungsbereiches und der Art der baulichen Nutzung :**

Der Geltungsbereich wurde im nördlichen Bereich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst, da zwischenzeitlich aufgrund einer Abstimmung mit der für den Flugplatz zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Oldenburg die Abgrenzung des planfestgestellten Flugplatzes abschließend geklärt werden konnte.

Dem zu Folge wurde auch die Art der baulichen Nutzung entsprechend dem Anlass und der Zielsetzung der Planung geändert. Im Vorentwurf des Stadium I wurde ausgehend von der bestehenden Darstellung des Flächennutzungsplanes die Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr erweitert. Nach o. a. Klärung mit den Fachbehörden wurde diese Darstellung nun zu einer Sonderbaufläche und einer gewerblichen Baufläche verändert.

Darüber hinaus wurde auf die Darstellung der östlichen Kompensationsfläche verzichtet, da diese nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan D 149) festgesetzt werden muss.

Parallel zur 54. Flächennutzungsplanes wird das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan D 149 durchgeführt.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 2 den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung gegenüber gestellt.

**Anlagen:**

1. Darstellung des Geltungsbereiches
2. Abwägungstabelle